

BGH, Urteil vom 22.08.2017, Az.: VIII ZR 226/16

- Grundsätzlich ist Kinderlärm hinzunehmen.
- Ausnahmen hierzu können sich im Einzelfall ergeben, wenn der von den Kindern ausgehende Lärmpegel eine solche Grenze überschreitet, dass von den Erziehungsberechtigten ein Einschreiten gefordert werden kann.

1. Verfahrensgang

Vorgehend

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 22.12.2015, Az.: 5 C 213/15 und

LG Berlin, Urteil vom 05.09.2016, Az.: 67 S 41/16.

2. Tatbestand

Die Klägerin beehrte zunächst vor dem AG Berlin-Mitte und dem LG Berlin die Feststellung eines Mietminderungsrechts. Dieses wollte sie darauf stützen, dass die Kinder ihrer obigen Nachbarn einen solchen Lärm veranstalteten, welchem sie sich in keinem Raum ihrer eigenen Wohnung entziehen konnte. Das Vorgehen stützte sie auf selbst angefertigte Lärmprotokolle und den Zeugenbeweis.

Die Klägerin führte aus, dass sie selbst mit Ohrstöpseln keine Ruhe in ihrer Wohnung fände, da die Kinder der Beklagten täglich, auch an Sonn- und Feiertagen sowie zu Ruhezeiten, Lärm in Form von Poltern, Stampfen, Springen und durch Schreie verursachten. Ebenso sollen die Beklagten selbst maßgeblich zur Lärmentwicklung beigetragen haben, die sich teilweise bis zu 4 Stunden hinzog.

Die Klagen blieben vorinstanzlich ohne Erfolg. So wurde ausgeführt, dass die Wohnung der Klägerin nicht erheblich in ihrer Tauglichkeit beeinträchtigt wurde. Das Maß des Zumutbaren sei nicht überschritten worden. Zwar sei es grundsätzlich richtig, dass nicht jeder Kinderlärm hinzunehmen sei, sondern die Erziehungsberechtigten auch dazu verpflichtet seien, Kinder zu einem rücksichtsvollen Verhalten anzuhalten und hierdurch auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn hinreichend Rücksicht zu nehmen. Doch sei das hinzunehmende Maß an Lebensäußerungen durch die Beklagten nicht überschritten worden. So sei es innerhalb eines Wohngebiets grundlegend möglich, dass Familien einzögen. Darüber hinaus spiegelten die von der Klägerin dargelegten Lärmprotokolle keine Störungen zu Ruhezeiten wider, sondern gaben Auskunft über den Lärmpegel tagsüber. Auch sei das von der Klägerin aufgeführte Schreien und Brüllen nicht erheblich in ihrer Wohnung zu hören gewesen.

Nachdem auch das LG Berlin die Klage abgewiesen hatte, verfolgte die Klägerin die Feststellung ihres Anspruches vor dem BGH weiter. Zwar führte auch der BGH aus, dass in Mietshäusern gelegentlich auftretende Lärmbelastigungen als sozialadäquat hinzunehmen seien, worunter grundsätzlich auch üblicher Kinderlärm fällt. Doch hat die zu fordernde erhöhte Toleranz gegenüber einem altersgerecht ausgeübten Verhalten dort ihre Grenzen, wo vermeidbare Emissionen, die im Einzelfall wegen der Art, Qualität, Dauer und Zeit als unzumutbar anzusehen sind, durch erzieherische oder bauliche Maßnahmen verhindert werden könnten. Dies bedarf immer einer Einzelfallentscheidung, wobei auch das Alter und der Gesundheitszustand des Kindes eine Rolle spielen.

So kommt der BGH zu dem Schluss, dass sich die vorinstanzlichen Gerichte zwar mit dieser Problematik auseinandergesetzt hätten, im hiesigen Fall aber falsch angewandt. So sei tatsächlich von erheblichen Geräuschbelastigungen für die Klägerin durch den Kinderlärm auszugehen, die nicht mehr als zumutbar angesehen werden kann. Hierfür sei auch kein detailliertes Protokoll von Nöten, vielmehr reiche eine grundsätzliche Beschreibung aus, aus der sich die Art, Zeit und Frequenz der Beeinträchtigungen ergäben.

Daher war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.